

## **Kirchliches**

# **VERORDNUNGSBLATT**

## für die Diözese Graz-Seckau

## I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

## II. PERSONEN - NACHRICHTEN

## I. Diakonenweihe

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat zum Diakon geweiht:

am 21. März 2021 in der Stiftskirche Admont:

S c h a g e r Fr. Mag. Vinzenz (Erwin Thomas) OSB, geb. am 24. Dezember 1993 in Leoben, für den Orden der Benediktiner (Stift Admont)

## II. Ernennungen und Bestellungen

Zentrale Aufgaben:

mit 1. April 2021:

Rauch Dr. Matthias zum Kanzler der Kurie;

*Prieler* Mag. Edith Maria zur Vizekanzlerin der Kurie.

## **REGIONEN:**

Ernennung zum Regionalkoordinator:

mit 1. April 2021:

*Karner* Mag. Johann für die Region Ennstal und Ausseerland.

mit 15. März 2021:

## **REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND:**

## Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut

T I o u s t Mag. Florian CRSA zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

mit 21. März 2021:

## **REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND:**

## Seelsorgeraum Admont

S c h a g e r Fr. Vinzenz OSB zum Diakon für den Seelsorgeraum.

#### III. Entbunden

mit 28. Februar 2021:

S u h a n y i Edith-Katalin MA BA, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge, als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Graz-Nordwest.

## **INHALT**

## I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

## II. PERSONEN - NACHRICHTEN

## III. MITTEILUNGEN

7. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Präventionskonzept Gruppenstunden

15.3.2021

Anhang 2: Aktuelle Informationen 15.3.2021

Anhang 3: Karwoche und Ostern 19.3.2021

Anhang 4: (An)Weisungen Veranstaltungen für

liturgische Feiern 23.3.2021

Anhang 5: Präventionskonzept für Bischofplatz 2

und 4 (25.3.2021)

mit 5. März 2021:

Pontasch Mag. Birgit als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Vordernbergertal (Mutterschutz).

## IV. Verstorben

M a y e r l Br. Lic.theol. Erhard OFMCap, Geistl. Rat, am 14. März 2021 in Irdning, am 18. März 2021 in Irdning beigesetzt.

Geboren am 18. November 1932 in Irdning, Priesterweihe am 20. April 1957 in St. Pölten; 1960 – 1961 Aushilfskaplan bzw. Kaplan in St. Johann bei Herberstein, 1979 – 1985 und 1992 – 1998 Provinzial der Kapuziner, 1985 – 1992 Aushilfskaplan in Irdning, 2001 – 2004 Vikar im Kapuzinerkloster Leibnitz sowie 2002 – 2003 auch Seelsorger in Maria Fieberbründl, 2009 – 2021 Vikar im Kapuzinerkloster Irdning und Rektor der Kapuzinerklosterkirche Irdning und 2010 – 2021 auch Aushilfsseelsorger im Dekanat Oberes Ennstal – Steirisches Salzkammergut um Umgebung; seit 19. Februar 2021 emeritiert; wohnhaft Irdning.

R. i. p.



## **Zentraler Dienst**

Beendet:

mit 31. März 2021:

Pregartbauer Dr. Michael als Kanzler der Kurie (Ruhestand);

## **Pastoraler Dienst**

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. März 2021:

Löhnert Dr. Markus MA als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Graz-Südwest;

Rohrer Petra als Pastoralreferentin in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge.

## III. MITTEILUNGEN

## 7. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Präventionskonzept Gruppenstunden 15.3.2021

Anhang 2: Aktuelle Informationen 15.3.2021

Anhang 3: Karwoche und Ostern 19.3.2021

Anhang 4: (An)Weisungen Veranstaltungen für liturgische Feiern 23.3.2021

Anhang 5: Präventionskonzept für Bischofplatz 2 und 4 (25.3.2021)

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau Graz, am 1. April 2021

Dr. Erich Linhardt Generalvikar Dr. Matthias Rauch Kanzler



## Präventionskonzept Gruppenstunden

Dies ist eine Vorlage für ein pfarrliches Präventionskonzept. Das Konzept ist von der Pfarre selbst anzupassen. Die Diözesanstelle der Katholischen Jungschar steht für Fragen unter jungschar@graz-seckau.at oder 0316/8041267 zur Verfügung.

## 1. Schulung

Alle Gruppenleiter/innen werden zu den geltenden Präventionsmaßnahmen eingeschult.

Die Schulungen sind in den Pfarren von den Pastoralassistent/innen oder ersatzweise durch eine andere in der Pfarre hauptamtlich tätige Person durchzuführen. Sollte dies aus irgendeinem Grund gar nicht möglich sein, kann die Schulung in Ausnahmefällen von einer ehrenamtlich tätigen Person durchgeführt werden. Diese muss jedoch volljährig sein und die Hauptverantwortung für die Gruppe tragen/Teil des hauptverantwortlichen Teams sein. (Das vorliegende Präventionskonzept dient als Schulungsunterlage). In Ausnahmefällen und wenn nicht anders möglich kann die Schulung auch von den Mitarbeiter/innen der Diözesanstelle übernommen werden.

Die Schulung beinhaltet Informationen zu

- den Maßnahmen im Präventionskonzept
- Symptome einer Covid-19-Infektion
- Erforderlichen Hygieneregelungen und altersgerechtem Umgang
- Vorgehen beim Verdacht oder Auftreten einer Erkrankung

An allen Gruppenleiter/innen wird das Präventionskonzept ausgeteilt und sie unterschreiben mit Datum in einer Liste den Erhalt und die Kenntnisnahme.

## 2. Hygienemaßnahmen:

## Allgemein:

- Die mittlerweile gewohnten Hygieneregelungen, wie Hände waschen, Niesen in die Armbeuge, kein Händeschütteln, nicht ins Gesicht greifen, usw., sind unter allen Umständen einzuhalten.
- Außerhalb des Gruppenraumes tragen in Gebäuden alle Kinder und Gruppenleiter/innen einen Mund-Nasen-Schutz.
- Wenn sich eine Gruppe länger als eine Stunde in einem geschlossenen Raum aufhält, ist der Raum alle 45 Minuten zu lüften.
- Große Ansammlungen (mehr als 10 Kinder/Jugendliche) sind zu vermeiden.
- Besuche während der Gruppenstunde sind für externe Personen untersagt.





- Beim Bringen und Abholen der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern ist darauf zu achten, dass diese sich an die Schutzmaßnahmen halten (zwei Meter Abstand), nicht ins Haus gehen und die Kinder/Jugendlichen im Freien abgeben/abholen.
- Kinder werden vor und nach den Gruppenstunden zum Händewaschen aufgefordert.
- Es wird eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände geschaffen.
- Kinder werden angehalten, engen Körperkontakt zu vermeiden.
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe zu tragen.
- Plakate mit den Hygienemaßnahmen müssen gut ersichtlich aufgehängt werden.
- Alle Gegenstände, die gemeinsam genutzt bzw. von allen berührt werden, müssen vor Beginn der Gruppenstunde sowie nach der Gruppenstunde desinfiziert werden (Türgriffe, Lichtschalter, Waschbecken Armaturen, WC Spülungen, ...).

## Essen:

• Es wird in der gegenwärtigen Situation davon abgeraten, in den Gruppenstunden Essen zur Verfügung zu stellen, da in dieser besonderen Situation die strengen Hygienemaßnahmen schwerer umsetzbar sind.

## Programm:

- Vor und nach gemeinsamen Aktionen sind die Hände gründlich zu waschen.
- So viel Programm wie möglich soll im Freien durchgeführt werden.
- Spiele mit übermäßig viel Körperkontakt sind zu vermeiden. (Eine Sammlung von Spielen ohne oder mit nur wenig Kontakt findet man auf der Homepage der Katholischen Jungschar Steiermark)
- Auf Sing-, Schrei- und Bewegungsspiele in geschlossenen Räumen wird verzichtet.
- Bei Sing- und Schreispielen im Freien sind zwei Meter Abstand einzuhalten.
- Es werden keine Spiele gespielt, bei denen Gegenstände in den Mund genommen werden müssen oder in Mund-/Nasennähe kommen.
- Beim Basteln und Malen ist darauf zu achten, dass für jede Person eigene Materialien zur Verfügung stehen, damit möglichst wenige Dinge von allen angegriffen werden.
- Gegenstände, die von mehreren Personen verwendet werden, sind regelmäßig zu desinfizieren.





## 3. Organisatorische Maßnahmen:

## Allgemein

- Es besteht die Verpflichtung, einen negativen Test, nicht älter als 48h vorzuweisen, wenn die Gruppenstunden in geschlossenen Räumen stattfinden.
- Die Gruppengröße in geschlossenen Räumen darf max. 10 Kinder + 2 Begleiter/innen groß sein.
- Es ist im Vorfeld zu klären, ob es genug Gruppenleiter/innen gibt, die keiner Risikogruppe angehören.
- Eltern sind im Vorfeld jedenfalls über die gelten Maßnahmen und das erhöhte Risiko einer Ansteckung zu informieren. (Elternbrief!)
- Die Eltern minderjähriger Teilnehmer/innen sind zu informieren, dass die Kinder mit akuten Infektionen zu Hause bleiben müssen. Das gilt auch, wenn Geschwister oder Eltern des Kindes Symptome aufweisen.
- Kinder sind altersgerecht über die geltenden Präventionsmaßnahmen zu informieren.
- Es werden genaue Listen über die anwesenden Kinder in den Gruppenstunden geführt und mindesten 28 Tage aufgehoben.

## Programm:

• Das Programm ist so zu erstellen, dass der Körperkontakt zwischen den Kindern möglichst vermieden wird.

## Hygiene:

- Entsprechende Vorräte an Seife und Desinfektionsmittel für das häufige Händewaschen und Abwischen von Gegenständen werden besorgt.
- Wird dieses Präventionskonzept eingehalten, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske.

## 4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

• Die Gruppenleiter/innen sind für die Umsetzung der nötigen Schritte beim Auftreten einer Infektion oder einem Verdacht zuständig. Es ist vereinbart, wer im Team dafür verantwortlich ist (Covid-Beauftragte/r). Diese/r Covid-Beauftragte soll beim Auftreten einer Infektion oder eines Verdachtsfalls umgehend mit dem Krisenstab der Diözese unter 0676/8742-2222 Kontakt aufnehmen (rund um die Uhr besetzt).





- Die Teilnehmenden und ihre Eltern sind im Vorfeld darüber zu informieren, dass das Ansteckungsrisiko nicht vollständig verhindert werden kann und es bei einer Erkrankung infolge einer Gruppenstunde notwendig sein kann, dass das Kind in Quarantäne muss.
- Die Eltern der Kinder sind in Kenntnis zu setzen, dass sie eine Erkrankung innerhalb von 14 Tagen nach der Gruppenstunde den verantwortlichen Gruppenleiter/innen melden müssen.
- Kinder und Personen aus dem Team, bei denen Symptome auftreten, müssen unbedingt zuhause bleiben. Generell sollten Kinder und Gruppenleiter/innen dazu angehalten werden von der Gruppenstunde zuhause zu bleiben, sollten sie sich in irgendeiner Art krank fühlen oder krank sein.

## Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen

- Sollte der Verdachtsfall während der Gruppenstunde auftreten, werden sofort die Eltern des erkrankten Kindes informiert und gebeten, es umgehend abzuholen. In der Zwischenzeit wird das Kind abseits der anderen Kinder betreut.
- Den Eltern des betroffenen Kindes wird nahegelegt, dass sie sich bei der Gesundheitsbehörde (1450) und/oder beim Hausarzt melden sollen, um einen Covid-19-Test anzufordern. Auch der/die Covid-Beauftrage sollte umgehend mit 1450 in Kontakt treten.
- Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sind bei ihren weiteren Schritten, wie bei Testungen und ähnlichen Maßnahmen, die auf deren Anweisung hin erfolgen, zu unterstützen.
- Auch die Eltern der anderen anwesenden Kinder sind über den Verdachtsfall zu informieren und über die weiteren Schritte am Laufenden zu halten. Weiters wird ihnen empfohlen, die sozialen Kontakte einzuschränken, bis ein Testergebnis vorliegt.
- Es ist vollständig zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes. (z.B. Kinder derselben Kleingruppe, zuständige Gruppenleiter/innen)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.





## Symptome von COVID-19

- Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden und Müdigkeit. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen.
- Andere Symptome sind Schmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen,
  Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Geruchsverlust,
  Hautausschlag und Verfärbung von Fingern oder Zehen. Diese Symptome sind
  normalerweise mild und beginnen allmählich. Einige Menschen infizieren sich, haben
  aber nur sehr milde Symptome.

ACHTUNG: Nicht jedes Krankheitssymptom muss gleich eine Corona-Infektion sein. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten, heißt es Ruhe bewahren und keine Panik auslösen. Es werden mit Rücksprache der für das Präventionskonzept zuständigen Person, den Verantwortlichen in der Pfarre und dem Gruppenleiter/innenteam die nötigen Schritte abgeklärt.





## AKTUELLE INFORMATIONEN

Die bestehenden (An)Weisungen für liturgische Feiern (<u>www.katholische-kirche-steiermark.at/anweisungen</u>) bleiben weiterhin aufrecht!

## **KARWOCHE & OSTERN**

Die Österreichische Bischofskonferenz geht zum heutigen Tag davon aus, dass liturgische Feiern in der Karwoche und zu Ostern analog zur derzeit gültigen Rahmenordnung möglich sind. Möglich ist jedoch, dass in den kommenden Tagen bzw. Wochen Änderungen für ganz Österreich oder teilweise Beschränkungen (wie etwa in Hermagor und dem Bezirk Schwaz i.T.) bekanntgegeben werden.

Nach derzeitigem Stand bedeutet das für folgende liturgische Feiern<sup>1</sup>:

Palmsegnungen	Unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygienemaßnahmen möglich (Mindestabstand 2 Meter, FFP2-Maske,). Sofern möglich, mehrere Termine anbieten, evtl. auch Wort-Gottes-Feier mit Segnung
Prozessionen	<ul> <li>Der Mindestabstand von 2 Metern ist zu jeder Zeit (also auch beim Einzug in die Kirche) einzuhalten. Dies ist durch Ordnerdienste sicherzustellen.</li> <li>Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Prozession verpflichtend (Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen mit ärztlicher Maskenbefreiung. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen anderen enganliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen.)</li> </ul>
Gründonnerstag	Keine Fußwaschungen möglich
Osterspeisensegnungen	Unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygienemaßnahmen möglich.

Wir empfehlen sofern möglich bei den Feiern in der Karwoche und zu Ostern ein Kontakterfassungsmanagement (z. B. durch Anmeldungen) durchzuführen.

Sobald neue Vorgaben der Bischofskonferenz vorliegen, erfolgt die Aktualisierung der Informationen und (An)Weisungen des Ordinarius.

## DRINGENDE BITTE: MELDUNG DER LITURGISCHEN FEIERN

Wir bitten Sie um Meldung der Termine Ihrer Pfarre / Ihres Seelsorgeraumes für Karwoche und Ostern bis Freitag, 19. März 2021, unter konkret.graz-seckau.at/ostertermine.

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hierbei ist die auch heuer geltende Note der Gottesdienstkongregation aus 2020 auf unsere derzeitige Situation angepasst berücksichtigt.



Diese Informationen werden im Sinne der Terrorprävention der Exekutive zur Verfügung gestellt. Zudem werden sie auf der diözesanen Homepage veröffentlicht und an die Medien weitergegeben. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

## VORGEHEN BEI LOKALEN VERSCHÄRFUNGEN (GEMEINDEN, BEZIRKE)

In Folge behördlich verhängter Auflagen kann es in einzelnen Gemeinden oder Bezirken auch zu Verschärfungen der (An)Weisungen für liturgische Feiern kommen. Diese werden sich an den Vorgaben während des "harten" Lockdowns orientieren. Das konkrete Vorgehen wird vom Ordinarius mit den Seelsorgeraum-Leitern im jeweils betroffenen politischen Bezirk fixiert und kommuniziert werden.

#### ERSTKOMMUNION. FIRMUNG. GRUPPENSTUNDEN

Ab 15. März darf außerschulische Jugendarbeit wieder in Präsenzform stattfinden. Damit sind **Erstkommunion- und Firmvorbereitungen sowie Gruppenstunden** mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre in geschlossenen Räumen und im Freien unter Auflagen **möglich**.

Folgende Vorgaben sind laut Verordnung dabei verpflichtend einzuhalten:

- Gruppengröße: max. 10 Personen plus bis zu 2 Betreuungspersonen
- Für Betreuungspersonen gilt: Regelmäßige Testungen spätestens alle 7 Tage
- Für Kinder und Jugendliche gilt: **In geschlossenen Räumen** Vorweis eins negativen Schnelltest-Ergebnisses (nicht älter als 48 Stunden) bzw. PCR-Test-Ergebnisses (nicht älter als 72 Stunden) notwendig!
- Verpflichtendes Präventionskonzept (siehe Anhang)
- Registrierungspflicht

Was die Feiern von Erstkommunion und Firmung anlangt bleibt die Empfehlung der Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt aufrecht. Detailregelungen werden von der Österreichischen Bischofskonferenz und unserer Diözese ausgearbeitet. Bereits jetzt empfehlen wir Ihnen:

- Teilen Sie, wie bereits im vergangenen Jahr, die Erstkommunion und Firmung auf mehrere Gottesdienste auf. Dadurch verringern Sie das Ansteckungs- und Streuungsrisiko.
- Trotz der gebotenen Festlichkeit sind auch diese Feiern in einem angemessen kurzen Rahmen zu halten.
- Sofern durchführbar, empfehlen wir insbesondere bei diesen Feiern ein Kontakterfassungsmanagement (z. B. durch Anmeldungen).

#### COVID-19-SCHNELLTESTS

Die Meldungen der vergangenen Tage, dass es bei gottesdienstlichen Feiern zu Verstößen gekommen ist, lassen uns erneut die Wichtigkeit der regelmäßigen Nutzung der COVID-19-Schnelltests in Erinnerung rufen. Auch eine bereits erhaltene Teil- oder Vollimmunisierung entbindet nicht von dieser Empfehlung!



Um es an dem Beispiel des Aschermittwoch-Gottesdienstes zu erläutern, der zu einer Clusterbildung im Norden Niederösterreichs beigetragen hat: Zum Zeitpunkt des Gottesdienstes war der verantwortliche Priester bereits mit dem Virus infiziert, allerdings noch ohne Symptome. Er war sich daher seiner Erkrankung nicht bewusst.

Darum die eindringliche Bitte: Nutzen Sie die angebotenen COVID-19-Schnellteststraßen oder andere öffentliche Testmöglichkeiten zumindest wöchentlich. Dieser Appell richtet sich insbesondere an alle, die in der Ausübung des (pastoralen) Berufes mit unterschiedlichen Personengruppen zu tun haben.

Nähere Informationen zur Anmeldung und den Teststationen: <a href="https://www.testen.steiermark.at">https://www.testen.steiermark.at</a>. Eine Übersicht über die Gratis-Testungsmöglichkeiten bei Apotheken finden Sie hier: <a href="https://www.apothekerkammer.at/fileadmin/Kommunikation/Gratis-">https://www.apothekerkammer.at/fileadmin/Kommunikation/Gratis-</a>
Antigentests\_Apotheken.pdf



## (AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR LITURGISCHE FEIERN IN DER KARWOCHE UND ZU OSTERN

Diese (An)Weisungen basieren auf den Detailregeln für Karwoche und Ostern der Österreichischen Bischofskonferenz (https://www.bischofskonferenz.at/karwoche-ostern-2021)

In Folge behördlich verhängter Auflagen kann es in einzelnen Gemeinden oder Bezirken auch zu Verschärfungen der (An)Weisungen für liturgische Feiern kommen. Diese werden sich an den Vorgaben während des "harten" Lockdowns orientieren. Das konkrete Vorgehen wird vom Ordinarius mit den Seelsorgeraum-Leitern im jeweils betroffenen politischen Bezirk fixiert und kommuniziert werden.

Damit auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, bedarf es Eigenverantwortung und Rücksichtnahme.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist, ist eingeladen, daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Übersicht unter <a href="https://bit.ly/3cD3Egg">https://bit.ly/3cD3Egg</a>) eine Unterstützung sein.

Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

#### INHALTSÜBERSICHT

Karwoche & Ostern	2
Gottesdienste & Liturgien	
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	
Dringende Bitte: Meldung der liturgischen Feiern	6

#### KARWOCHE & OSTERN

Grundregel	Liturgien können unter den im Abschnitt "Gottesdienste &
Grundreger	Liturgien" angeführten Vorgaben gefeiert werden (ab S. 3).
	Wir empfehlen sofern möglich bei den Feiern in der Karwoche
	und zu Ostern ein Kontakterfassungsmanagement (z. B. durch
	Anmeldungen) durchzuführen.
Prozessionen	Der <b>Mindestabstand von 2 Metern</b> ist zu jeder Zeit (also auch
	beim Einzug in die Kirche) einzuhalten. Dies ist <b>durch</b>
	Ordnerdienste sicherzustellen.
	Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Prozession
	verpflichtend (Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und
	Personen mit ärztlicher Maskenbefreiung. Kinder ab dem
	vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie
	Schwangere dürfen auch einen anderen enganliegenden
	Mund-Nasen-Schutz tragen.)
Musikalische Gestaltung	Die Kirchenmusikkommission stellt Handreichungen und
	Noten- sowie Textmaterial zur Verfügung:
	https://www.kirchenmusikkommission.at/home/133523/die-
	feier-der-heiligen-woche-musikalisch-gestalten
Palmsegnung	Unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter
	Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygienemaßnahmen
	möglich (Mindestabstand 2 Meter, FFP2-Maske,). Die
	Einhaltung der Maßnahmen ist durch einen Ordnerdienst
	sicherzustellen.
	Sofern möglich, mehrere Termine anbieten, evtl. auch Wort-
	Gottes-Feier mit Segnung.
	Nach Möglichkeit ist die Feier im Freien zu bevorzugen. Die
	Liturgie ist in der gebotenen Kürze zu feiern.
	Wenn keine Prozession möglich ist, kann das Gedenken an den
	Einzug Jesu in Jerusalem auch im Innern der Kirche mit dem
Gründennerstag	Einzug verbunden werden.
Gründonnerstag	Keine Fußwaschungen und keine Kelchkommunion für die Mitfeiernden möglich!
	_
	Am Ende des Gottesdienstes vom Letzten Abendmahl muss
	jede Form einer allgemeinen Prozession entfallen. Möglich ist
	aber die Übertragung des Allerheiligsten in einer Prozession
	der liturgischen Dienste an den Ort der Aufbewahrung.
Karfreitag	Die Kreuzverehrung kann durch eine Verneigung oder eine
	Kniebeuge erfolgen.
	Die Berührung des Kreuzes ist nicht erlaubt!
	Empfohlen: zusätzliche Fürbitte für all jene Menschen vor, die
	schwer an Corona erkrankt sind sowie für alle, die sich für
	diese Menschen einsetzen und sich in den verschiedensten
	Lebensbereichen für die Überwindung der Pandemie
	engagieren. (https://bit.ly/3tCza34)
Osterspeisensegnung	Unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter
	Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygienemaßnahmen
	möglich (2 Meter Abstand, FFP2-Maskenpflicht)
	Nach Möglichkeit ist die Feier im Freien zu bevorzugen. Die
	Liturgie ist in der gebotenen Kürze zu feiern.
Osternacht	Religionsausübung (d. h. liturgische Feiern) ist von den
	Ausgangsbeschränkungen ausgenommen.
	- 20 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10

## ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

Religionsausübung (d.h. liturgische Feiern) ist von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen! Die Kirchen sind zu ortsüblichen Zeiten geöffnet. Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden und Betenden einladend sein. Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden. Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion) Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Die Kirchen sind zu ortsüblichen Zeiten geöffnet.  Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden und Betenden einladend sein.  Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.  Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.  Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich.  Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden und Betenden einladend sein.  Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.  Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich.  Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
und Betenden einladend sein. Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden. Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion) Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.  Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich.  Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.  Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.  Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich.  Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
werden. Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion) Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich.  Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich.  Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
möglich. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.  indestabstand  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
oder einen liturgischen Dienst ausüben.  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion) Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Haushalt leben  • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  Personenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
<ul> <li>Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)</li> <li>Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).</li> <li>keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern</li> </ul>
Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion)  Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  Personenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Kommunion) Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  ersonenzahl keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  Personenzahl  keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).  resonenzahl keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
Sitzplätze).  kersonenzahl keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
gilt auch für Gottesdienste im Freien
und-Nasen-Schutz Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten
Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten;
gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)
<ul> <li>Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die</li> </ul>
mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen
Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.
<ul> <li>Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14.</li> </ul>
Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng
anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine
FFP2-Maske ist.
eitere Hygienemaßnahmen Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände
desinfiziert werden.
Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang
bereitzustellen – gilt auch im Freien!
Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher,
Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig
gereinigt und desinfiziert werden.
Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die
Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst
gewaschen werden.
Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten
bestmöglich durchlüftet werden.

Vorsteherdienst	Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske
	problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen
	Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
	In dieser Zeit müssen zur Kompensation größere
B.C. international	Sicherheitsabstände eingehalten werden.
Ministrant/innen	2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt
	leben
	verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske während des
	gesamten Gottesdienstes
	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darf ein eng     anliegender Mund Nasen Schutz getragen werden der
	anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der keine FFP2-Maske ist
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich:
Lituigische Dienste	
	<ul> <li>gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife)</li> <li>oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem</li> </ul>
	Beginn der Feier;
	der vorgesehene Mindestabstand darf für den
	Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer
	Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
	für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der
	Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu
	einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B.
	wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände
	berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu
	unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw.
	desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier
	fortgesetzt werden.
Willkommensdienst	verpflichtend
	Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und
	nach den Gottesdiensten
	Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten geboten
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein.
	Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem
	Weihwasser ist unbedenklich.
	Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme
	für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über
	einen Hahn entnommen werden kann.
Musik	Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres
	ausgesetzt.
	Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei
	Einhaltung eines Mindestabstands von 2,5 Metern singen; die
	FFP2-Maske darf hierzu abgenommen werden.
	Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen
	Gesänge wie [Gloria, Halleluja,] Sanctus):
	ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die
	Mitfeiernden singen
	die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen
	Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja
	und Sanctus möglich
	I An die Stelle der übrigen Gesänge sell Instrumentalmusik
	An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik
Friedensgruß	(Orgel und bis zu vier Soloinstrumente) treten.  kein Handschlag möglich

	Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand
	ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich
	Alternativen:
	<ul> <li>Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang</li> </ul>
	Körbchen mit ausreichend langen Griffen
	(Klingelbeutel), sofern sichergestellt ist, dass auch
	dabei die erforderlichen Abstände zwischen
	Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die
	Absammler/innen müssen eine FFP2-Maske tragen.
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach
	Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale
	gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene
	(große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten
	erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst
	konsumieren wird.
	Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien
	für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr
	durch den Sprechakt bedeckt.
	Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt
	an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich
	die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie.
	Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
	Die Worte "Der Leib Christi – Amen" entfallen unmittelbar
	beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der
	Vorsteher kann diese Worte aber nach dem "Seht das Lamm
	Gottes Herr, ich bin nicht würdig" sprechen, worauf alle mit
	"Amen" antworten
Kommunionspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionspender/innen empfohlen
	desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionspendung
	Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend
	Bei ärztlicher Masken-Befreiung kein Dienst als
	Kommunionspender/in möglich!
	Verzicht auf die Formel "Der Leib Christi – Amen"
	Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen
	Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde durch
Marian de la constanta de la c	den Hauptzelebranten.
Kommunionempfang	Handkommunion dringend empfohlen
	keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten
	beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand
	von 2 Meter immer einzuhalten
	die Worte "Der Leib Christi – Amen" entfallen
	mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen
	mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die
	Kommunion
	Mundkommunion entweder gesondert (eigener
	Kommunionspender) oder im Anschluss an die
	Handkommunion durchführbar.

#### DRINGENDE BITTE: MELDUNG DER LITURGISCHEN FEIERN

Wir bitten Sie um Meldung der Termine Ihrer Pfarre / Ihres Seelsorgeraumes für Karwoche und Ostern bis **Mittwoch, 24. März 2021**, unter <u>konkret.graz-seckau.at/ostertermine</u>.

Diese Informationen werden im Sinne der Terrorprävention der Exekutive zur Verfügung gestellt.

Zudem werden sie auf der diözesanen Homepage veröffentlicht und an die Medien weitergegeben.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Fassung vom: 19. März 2021, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert



## (AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR LITURGISCHE FEIERN

gültig ab 23. März 2021

Die (An)Weisungen für liturgische Feiern in der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam ab 23. März 2021 - https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung).

In Folge behördlich verhängter Auflagen kann es in einzelnen Gemeinden oder Bezirken auch zu Verschärfungen der (An)Weisungen für liturgische Feiern kommen. Diese werden sich an den Vorgaben während des "harten" Lockdowns orientieren. Das konkrete Vorgehen wird vom Ordinarius mit den Seelsorgeraum-Leitern im jeweils betroffenen politischen Bezirk fixiert und kommuniziert werden.

Damit auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, bedarf es Eigenverantwortung und Rücksichtnahme.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist, ist eingeladen, daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Übersicht unter <a href="https://bit.ly/3cD3Egg">https://bit.ly/3cD3Egg</a>) eine Unterstützung sein.

Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über <a href="https://www.netzwerk-gottesdienst.at">www.netzwerk-gottesdienst.at</a> angeboten.

#### INHALTSÜBERSICHT

ottesalenste & Liturgien	Z
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	2
Taufen	5
Trauungen	5
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	6
Persönliches Gebet in der Kirche	6
Generalabsolution	6
Feier der Beichte	
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	7
Konventmessen	7
Schulgottesdienste	8

## ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

regel Religionsausübung (d.h. liturgische Feiern) ist von den
Ausgangsbeschränkungen ausgenommen!
Die Kirchen sind zu ortsüblichen Zeiten geöffnet.
Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden
und Betenden einladend sein.
Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer
ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeie
werden.
Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen
Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht
möglich.
Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht au
eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen
oder einen liturgischen Dienst ausüben.
stabstand mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben
Haushalt leben
Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein
Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B.
Kommunion)
·
Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen
sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markier
Sitzplätze).
henzahl keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermöger
des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern
gilt auch für Gottesdienste im Freien
-Nasen-Schutz Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten
-Nasen-Schutz Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten;
-Nasen-Schutz Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1- Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1- Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14 Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1- Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14 Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14 Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Tre Hygienemaßnahmen  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1 Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Te Hygienemaßnahmen  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien!
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14 Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Tre Hygienemaßnahmen  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1 Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Te Hygienemaßnahmen  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien!
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1- Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien! Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher,
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können  Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1- Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien! Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häuf
Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)  Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, di mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 1- Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen en anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.  Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien! Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häuf gereinigt und desinfiziert werden.

	Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten
	bestmöglich durchlüftet werden.
Vorsteherdienst	Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske
	problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen
	Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
	In dieser Zeit müssen zur Kompensation größere
	Sicherheitsabstände eingehalten werden.
Ministrant/innen	2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt
	leben
	verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske während des
	gesamten Gottesdienstes
	<ul> <li>bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darf ein eng</li> </ul>
	anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der
	keine FFP2-Maske ist
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich:
	<ul> <li>gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife)</li> </ul>
	oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem
	Beginn der Feier;
	<ul> <li>der vorgesehene Mindestabstand darf für den</li> </ul>
	Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer
	Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
	<ul> <li>für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der</li> </ul>
	Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu
	einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B.
	wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände
	berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu
	unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw.
	desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier
	fortgesetzt werden.
Willkommensdienst	Verpflichtend
	Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und
	nach den Gottesdiensten
	Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten geboten
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein.
	Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem
	Weihwasser ist unbedenklich.
	Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme
	für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über
	einen Hahn entnommen werden kann.
Musik	Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres
	ausgesetzt.
	Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei
	Einhaltung eines Mindestabstands von 2,5 Metern singen; die
	FFP2-Maske darf hierzu abgenommen werden.
	Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen
	Gesänge wie [Gloria, Halleluja,] Sanctus):
	ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die     Mitfeiernden singen
	Mitfeiernden singen
	die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen      des des des des des des des des des
	Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja
	und Sanctus möglich

	An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik
	(Orgel und bis zu vier Soloinstrumente) treten.
Friedensgruß	kein Handschlag möglich
	Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand
	ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich
	Alternativen:
	<ul> <li>Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang</li> </ul>
	Körbchen mit ausreichend langen Griffen
	(Klingelbeutel), sofern sichergestellt ist, dass auch
	dabei die erforderlichen Abstände zwischen
	Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die
	Absammler/innen müssen eine FFP2-Maske tragen.
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach
· ·	Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale
	gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene
	(große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten
	erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst
	konsumieren wird.
	Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien
	für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr
	durch den Sprechakt bedeckt.
	Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt
	an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich
	die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie.
	Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
	Die Worte "Der Leib Christi – Amen" entfallen unmittelbar
	beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der
	Vorsteher kann diese Worte aber nach dem "Seht das Lamm
	Gottes Herr, ich bin nicht würdig" sprechen, worauf alle mit
	"Amen" antworten
Kommunionspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionspender/innen empfohlen
	desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionspendung
	Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend
	Bei ärztlicher Masken-Befreiung kein Dienst als
	Kommunionspender/in möglich!
	Verzicht auf die Formel "Der Leib Christi – Amen"
	Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen
	Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde durch
Vammunianamnfana	den Hauptzelebranten.  Handkommunion dringend empfohlen
Kommunionempfang	keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten
	beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand
	von 2 Meter immer einzuhalten
	die Worte "Der Leib Christi – Amen" entfallen
	· ·
	mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind 2 Meter zur Seite, und empfangen die
	mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die
	Kommunion Mundkommunion entweder gesendert (eigener
	Mundkommunion entweder gesondert (eigener
	Kommunionspender) oder im Anschluss an die
	Handkommunion durchführbar.

## **TAUFEN**

Grundregel	Taufen sind im kleinsten Kreis (Taufspender, Eltern, Täufling,
	Pat/in, Geschwister des Täuflings, Großeltern) unter Einhaltung
	der (An)Weisungen für liturgische Feiern in geschlossenen
	Räumen und im Freien möglich.
	Zusammenkünfte vor und nach dem Gottesdienst sind derzeit
	aufgrund der staatlichen Vorgaben nicht möglich.
Ablauf	Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im
	gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort,
	Altar) tatsächlich zu nutzen.
	Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und
	andere Mitfeiernde ist mit Mund-Nasen-Schutz möglich,
	nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
	Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der
	Taufspender in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind
	zu berühren.
	Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und
	gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der
	anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den
	Taufspender verpflichtend.
	Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides
	werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte
	gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille
	vollzogen.
	Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die
	Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der
	Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen,
	mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus
	vollzogen hat.
Kontaktmanagement	verpflichtend
Kontaktillallagelllellt	im Vorfeld: Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit, eine
	Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer)
	,
	zu erstellen. Die Liste wird vor der Feier in der Pfarre
D.G ell.	abgegeben.
Musik	siehe Abschnitt "Allgemeine Regeln"

## **TRAUUNGEN**

Grundregel	Trauungen sind im kleinsten Kreis (Priester/Diakon, Brautpaar,
	Trauzeug/innen, max. 10 weitere Personen) unter Einhaltung
	der (An)Weisungen für liturgische Feiern in geschlossenen
	Räumen und im Freien möglich.
	Zusammenkünfte vor und nach dem Gottesdienst sind derzeit
	aufgrund der staatlichen Vorgaben nicht möglich.
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes
	(auch für das Brautpaar)
Bestätigung der Vermählung	Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die
	Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand
	gesprochen.
	Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die
	Zeichenhandlung gesprochen.

Kontaktmanagement	verpflichtend
	im Vorfeld: Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit, eine
	Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer)
	zu erstellen. Die Liste wird vor der Feier in der Pfarre
	abgegeben.
Musik	siehe Abschnitt "Allgemeine Regeln"

## TOTENGEBET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	Unter Einhaltung der im Abschnitt "Allgemeine Regeln"
	beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete,
	Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern möglich.
	max. 50 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien
	(immer unter Beachtung der Kapazität unter Einhaltung aller
	Abstands- und Hygienevorgaben) sowie am Friedhof und in
	Aufbahrungshallen
	Diese Vorgabe gilt auch bei Totenwache bzwgebet und beim
	Requiem.
	Die Maximalzahl kann unterschritten, aber keinesfalls
	überschritten werden.
	mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben
	Haushalt leben
	FFP2-Maske sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im
	Freien verpflichtend
	Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den
	Begräbnisleiter/in möglich
	Bitte auf die Länge der Feiern achten (viele etc. am selben Ort
	für längere Zeit, wenn etwa auch der Rosenkranz vor der
	Messe gemeinsam gebetet wird).
	Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für
	Begräbnisse.
Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz,)
Musik	siehe Abschnitt "Allgemeine Regeln"

## PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	Die Kirchen sind zu ortsüblichen Zeiten geöffnet.  Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden und Betenden einladend sein.  mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten  Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske verpflichtend während des gesamten Aufenthalts

## **GENERALABSOLUTION**

Grundregel	Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19.
	März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für
	kleinere Buß-Feiern sinnvoll.

Bis auf weiteres ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des
Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell
ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).

## FEIER DER BEICHTE

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem
	ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden.
	Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die
	Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt
	bleiben.
	Tragen einer FFP2-Maske ist für beide Seiten verpflichtend.
	Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe
	auf einem Tisch zwischen den Personen sein.
	Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen
	Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich.
	Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die
	Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der
	gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.
	Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese
	Praxis vorübergehend aussetzen.

## SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-
	Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-
	Schutzmaßnahmenverordnung.
	Verpflichtende Einhaltung aller gültigen
	Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Desinfektion, FFP2-Maske,
	) der jeweiligen Träger-Organisation.

## KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.  Der Priester muss eine FFP2-Maske tragen.  Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester
	gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

## **KONVENTMESSEN**

Grundregel	Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von
	der Anzahl) Gottesdienst feiern.
	Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 2
	Meter, FFP2-Maske,) verpflichtend
	Für Außenstehende gelten die allgemeinen Regeln für
	Gottesdienste.

Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer
derselbe Priester der Messfeier vorstehen

## **SCHULGOTTESDIENSTE**

Grundregel	Gottesdienstliche Feiern sind in der jeweiligen Gruppe im
	Rahmen des Religionsunterrichts mit der/dem
	Religionslehrer/in möglich.
	Externe Personen (betrifft auch Priester bzw. Wort-Gottes-
	Feier-Leiter/innen) dürfen an diesen Feiern lt. Verordnung des
	Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	nicht teilnehmen.

Fassung vom: 23. März 2021, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

## Präventionskonzept für Bischofplatz 2 und 4 anhand der Vorgaben der 4. Novelle

- Generell gilt für gemeinschaftlich genützte Flächen und Räume: Mindestabstand von 2 m, FFP2-Maskenpflicht (Gängen, Stockwerken, Sozialräumen und Sanitärräumen, ...)
- regelmäßiges Lüften (mind. 1x pro Stunde)
- Desinfektionsmittel für Hände und Flächen
- Parteienverkehr: drastisch einschränken: wenn möglich elektronisch (mail, Telefon, online)
- Nach Möglichkeit sollen auswärtige Personen nicht durch das ganze Haus gehen müssen, deshalb Kundenkontakt (Übergabe von Materialien, Bestätigungen, ...) Ordikaffee und Parterreräume nutzen (gegenüber Portierloge): FFP2 Masken Pflicht, 2 m Abstand, Händedesinfektion, Reservierung für das Ordikaffee über Portier.
- Besprechungen jeder Art, soweit möglich auf digitale Kanäle legen.
- notwendige Arbeitssitzung in geschlossenen Räumen: Verantwortlich für die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen (2m Abstand, FFP2 Maske und Desinfektion) und Durchführung des Kontaktmanagements (inklusive Kontaktmanagement: 4 Wochen aufheben und danach vernichten) ist der/die Sitzungsleiter/Sitzungleiterin!
- Bodenmarkierungen: grundsätzlich wird ein Einbahnsystem von der Hausverwaltung eingeführt. Ausnahme bei z. B. breiten Stiegen sind möglich
- Zu- und Abgang für die IT MitarbeiterInnen erfolgt über IT-Hinterhof
- Liftbenützung nur 1 Person
- Bei Auftreten von Corona Symptomen: Absonderung in med. Raum Krisenstab einmelden
- primär soll Homeoffice genutzt werden!!! (Büro nur wenn homeoffice nicht möglich ist!)
- 2 x wöchentliches Testen empfohlen